SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
DER GEMEINDE STRALENDORF - WOHNGEBIET "AM GUCKBERG"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA1-WA6
WA
0,3
I
o
E
TH_{max} = 4,00m
FH_{max} = 10,00m
DN 30° - 50°

STRAßENPROFIL

Planstraße

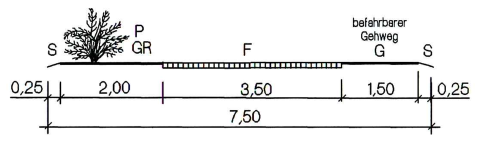

LEGENDE

F - Fahrbahn
P - Parkenstreifen
G - Gehweg (befahrbar)
S - Sicherheitsstreifen
GR - Grünstreifen

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (2) 1 BauGB
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH_{max} = 4,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH_{max} = 10,00m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
O	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
P	Öffentliche Parkfläche	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
G+R	Geh- und Radweg	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grünflächen	
ö	öffentliche Grünfläche	
p	private Grünfläche	
	Schutzgrün	
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungenn	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für schmale Flächen	
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltunggebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
M	Standorte für Müllbehälter am Entsorgungstag	
S	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S-Sichtfläche)	Par. 9 (1) 10 BauNVO Par. 9 (6) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Stralendorf	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

39	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandener Zaun
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
	Firstrichtung
WA1	Kennzeichnung der WA-Gebiete nach lf. Nr.
	Sichtdreieck
DN 30°-50°	Festsetzung der Dachneigung, hier zwischen 30° und 50°

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.01.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 01.02.1999 bis 18.02.1999 erfolgt.
Stralendorf, den 15.02.2000 (Siegel) , Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~am~~ nicht durchgeführt worden.
Stralendorf, den 15.02.2000 (Siegel) , Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. ~~246a Abs. 1 Satz 1~~ BauGB beteiligt worden.
Stralendorf, den 15.02.2000 (Siegel) , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.03.1999 01.04.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stralendorf, den 15.02.2000 (Siegel) , Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am …2.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stralendorf, den 15.02.2000 (Siegel) , Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.03.1999 bis zum 27.04.1999 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 11.03.1999 bis zum 04.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Stralendorf, den 15.02.2000 (Siegel) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 03.04.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 3860 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ludwigslust, den 3.4.'00 (Stempel) im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stralendorf, den 15.02.2000 (Siegel) , Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.06.1999 von der Gemiendevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.06.1999 gebilligt.
Stralendorf, den 15.02.2000 (Siegel) , Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust vom 22.12.1999 Az.: 099/03/99 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Stralendorf, den 15.02.2000 (Siegel) , Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.02.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust vom 10.05.00 Az.: ……… bestätigt.
Stralendorf, den 18.05.2000 (Siegel) , Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Stralendorf, den 18.05.2000 (Siegel) , Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.09.2000 in Stralendorf ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30.09.00 in Kraft getreten.
Stralendorf, den 13.09.00 (Siegel) , Bürgermeister

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 7 DER GEMEINDE STRALENDORF
FÜR DAS GEBIET "AM GUCKBERG"
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstücks zulässig, soweit § 19 Abs. 4 BauNVO nicht entgegensteht. Weitergehende Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind nicht zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen mindestens einen Abstand von 5,0 m zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit maximal 2 Wohnungen je abgeschlossener Gebäudeeinheit begrenzt.

4. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,80 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschoßfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschoßfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt.
Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche festgesetzt.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

5. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖßE

Die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhäuser beträgt 600 qm inclusive der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schutzpflanzung".

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. BAUKÖRPERGESTALTUNG

Innerhalb des Plangeltungsbereiches dürfen die Gebäude eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Einzelne - dem Hauptgebäude untergeordnete - Garagen sind als Anbauten über die festgesetzte maximale Länge des Hauptgebäudes hinaus zulässig.

2. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer auszubilden und mit ~~roter bis brauner oder anthrazitfarbener~~ Hartdacheindeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Dachneigungen werden für die Hauptgebäude zwischen ~~30° und 50°~~ 27° - 50° festgesetzt. Beschluß vom 16.10.00 [initials]
Liegende Dachfenster und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausseite betragen. Zu den Ortgängen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.
Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend.

3. AUßENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände sind nicht zulässig:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.
Auflockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.

4. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind bis zu einer Höhe von 1,00 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.

5. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter durch die jeweiligen Grundstückseigentümer auf den dafür festgesetzten Müllbehältersammelplätzen bereitzustellen.

6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN

Als Befestigungsarten für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe zu verwenden. Geh- und Radwege innerhalb oder außerhalb öffentlicher Grünflächen sind mit wassergebundenen Decken zu befestigen. Sie können auch mit Verbundpflaster oder Pflasterrasen ausgebildet werden.

7. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Resengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguß zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

8. WERBEANLAGEN

In den WA-Gebieten sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.

III. GRÜNORDNUNG, FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

1.1 Es werden Flächen als öffentliches und/oder privates Grün festgesetzt. Sie sind mit Anpflanzgeboten belegt.
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als geschlossene Gehölzanpflanzungen auszubilden. Die Pflanzabstände sind mit 1,20m x 1,20m zu bemessen. Es sind verpflanzte standortgerechte und heimische Gehölze folgender Arten mit einer Höhe von 70-90cm und mindestens 3 Trieben zu verwenden:
Schlehe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hundsrose (Rosa canina), Paffenhütchen (Euonymus europaeus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum).
In Abständen von 10m sind Überhälter zu pflanzen. Dafür sind 2xv Heister mit einer Höhe von 200-250 cm zu verwenden. Folgende Arten sind vorzusehen: Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre).

1.2. Die Flächen am Rand des Plangebietes, die als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Schutzpflanzung" festgesetzt sind, sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Für die mit Anpflanzgeboten festgesetzten Flächen ist ein Pflanzabstand von 1,2m mit folgenden Arten vorzusehen:
Bäume 2. Ordnung als Leichte Heister : Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre)
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Brombeere (Rubus fruticosus).
Für die Gehölzpflanzung sind 2xv. Sträucher und Heister zu verwenden.

1.3. Die zwischen den privaten Grundstücksflächen festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "gliederndes Schutzgrün" zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit folgenden Arten und Pflanzqualitäten zu bepflanzen:
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Brombeere (Rubus fruticosus).
Für die Gehölzpflanzung sind 2xv Sträucher zu verwenden. Die Hecken sind 4- reihig in einer Breite von 6m anzulegen. Für die Pflanzabstände sind maximal 1,2m vorzusehen.

1.4. Die im westlichen Plangebiet befindliche Esche ist zu erhalten. Ebenso ist die Haselhecke mit einem Erhaltungsgebot versehen.

2. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die das Plangebiet umfassende Hecke, die als öffentliche und private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ausgewiesen ist sowie die Heckenpflanzungen, die als privates gliederndes Schutzgrün vorgesehen ist, ist dauernd zu erhalten und zu pflegen.

3. ANPFLANZUNGEN IM STRAßENRAUM

3.1. Entlang der Planstraßen ist eine Bepflanzung mit Einzelbäumen vorzunehmen. Für die Bepflanzung sind 3xv Feld-Ahorne als Solitärbäume zu verwenden. Die Bäume sind in einem Abstand von maximal 15 m zu pflanzen und mit einem Strammumfang von 16-18cm zu verwenden.

4. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHME AUßERHALB DES PLAGEBIETES

Das nach Realisierung der Planungsabsichten im Bebauungsplangebiet verbleibende Ausgleichsdefizit von 0,468 ha, das um eine Wertstufe aufzuwerten ist oder wertägnivalent zu bepflanzen ist, wird durch die Gemeinde Stralendorf geregelt und der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen. Es stehen Flächen der Flur 3 der Gemarkung Stralendorf (Flurstück 122/1, 215, 216, 218 und/oder 219) zur Verfügung.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (06.01.1998) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei der Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Boden-aushubs oder Bauabfalls nach §27 AbfAlG M-V verpflichtet.

4. MUNITIONSFUNDE

Sollten bei Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeit auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigt. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde heranzuziehen.

5. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen - bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt - vorzunehmen.

SATZUNG

DER GEMEINDE STRALENDORF
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
GEMÄSS PAR. 10 BAU GB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch nachfolgende Gesetze in Verbindung mit § 233 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 27.04.1998 (GS M-V Gl Nr. 21-30-6) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf vom 09.06.1999 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für das Wohngebiet, "Am Guckberg" in Stralendorf, erlassen.

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER GEMEINDE STRALENDORF

WOHNGEBIET "AM GUCKBERG"

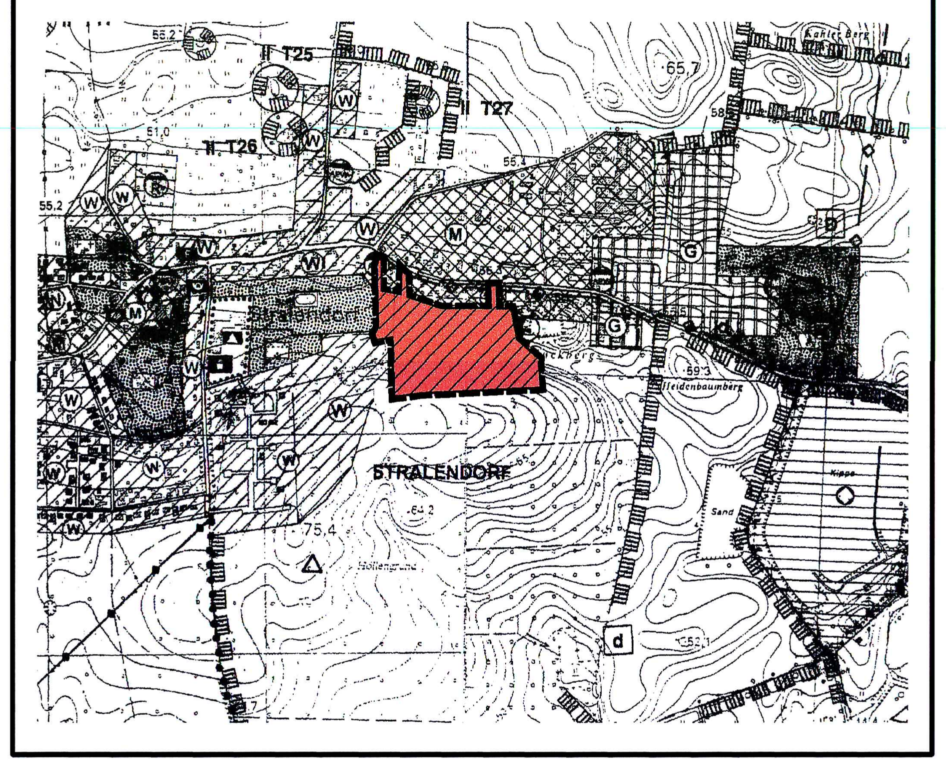

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/750-251
Fax 03881/750-250

Planungsstand: 10. Februar 2000
SATZUNG 16.10.00